

97. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes festzusetzen für die Berufung gegen ein Urteil, durch welches nach Erledigung der Hauptsache über Zinsen und Prozeßkosten entschieden ist?

C.R.G. § 13.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 8. März 1897 i. S. R. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Beschw.-Rep. IV. 35/97.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Die offene Handelsgesellschaft A. K. in Berlin hat als Cessionarin des Maurer- und Zimmermeisters B. daselbst bei dem Landgerichte Berlin gegen den Baumeister C. Klage erhoben auf Bezahlung von 460,61 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klageaufstellung. Beklagter hat den Hauptanspruch anerkannt und ist demgemäß (§ 278 C.P.D.) von dem Landgerichte, unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites, zur Bezahlung von 460,61 M verurteilt worden. Seine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Prozeßkosten hat Beklagter bestritten, weil ihm vor Aufstellung der Klage die Cession nicht gehörig bekannt gemacht worden sei. Nach stattgehabter Verhandlung über diesen Streitpunkt hat das Landgericht durch Urteil vom 10. März 1896 den Beklagten auch zur Zahlung der verlangten Zinsen und zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt. Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte Berufung ist vom Kammergerichte zurückgewiesen. In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte stellte der Beklagte in Übereinstimmung mit dem behufs Einlegung der Berufung zugestellten Schriftsatz den Antrag, die Klägerin mit ihrem Zinsenantrage abzuweisen. Bei Begründung der Berufung, welche auf den Mangel der Benachrichtigung von der Cession gestützt wurde, hat er jedoch geltend gemacht, Klägerin habe deshalb keinen Zinsenantrag und müsse auch die Kosten des Rechtsstreites tragen. In den Entscheidungsgründen zum Berufungsurteil ist als Gegenstand der Entscheidung die Verpflichtung des Beklagten, die Zinsen und Kosten der Hauptforderung zu zahlen, bezeichnet. Die Parteienanwälte zweiter Instanz haben nun bei dem Kammergerichte beantragt, den Wert des Streitgegenstandes auf 120—200 M festzusetzen, mit der Begründung: die Berufungsanträge der Parteien hätten die Zinsen- und Kosten-

entscheidung erster Instanz betroffen; beide Gegenstände seien gemäß § 13 G.R.G. zusammen der Wertberechnung für die Kosten des Rechtsmittels zu Grunde zu legen, weil sie ohne den Hauptanspruch den Gegenstand des Rechtsmittels gebildet haben; die Zinsen betragen 8 *M.*, die Kosten jedes Anwaltes erster Instanz ca. 50 *M.*, die Gerichtskosten erster Instanz ca. 45 *M.* Das Kammergericht hat ... den Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf die erste Wertklasse, 1—20 *M.* (§ 8 G.R.G.), festgesetzt, in der Erwägung: nach den Berufungsanträgen der Parteien habe für die Berufungsinstanz den Streitgegenstand nur die Zinsenforderung der Klägerin gebildet; die Heranziehung der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz sei unstatthaft; denn wenn auch nach § 13 Abs. 1 G.R.G. für Akte, welche Früchte oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend sei, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteige, so bildeten doch im gegebenen Falle die Kosten keine Nebenforderung im Sinne des § 13 a. a. D., sondern die Entscheidung über die Kosten sei von der Frage abhängig, ob Kläger die verlangten Zinsen fordern könne, oder nicht. Demnach bilde, wenn, wie hier, Zinsen gefordert werden, die Entscheidung über die Kosten einen Teil der Entscheidung selbst, weshalb die Kosten keine Nebenforderung seien. Dies folge auch aus der Bestimmung des Abs. 3 des § 13.

Die von den beiderseitigen Anwälten zweiter Instanz gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß von den Parteianwälten für die beantragte Streitwertfestsetzung für die Berufungsinstanz auch die Heranziehung der in der letzteren Instanz erwachsenen Prozeßkosten verlangt sei, ist zwar irrtümlich, war jedoch für die angefochtene Entscheidung nicht maßgebend. Dahingestellt kann bleiben, ob man als Beschwerdegegenstand in der Berufungsinstanz neben dem Zinsensanspruch auch die Frage der Tragung der Prozeßkosten erster Instanz (soweit solche nämlich durch die Klagerhebung *z.* wegen des Kapitals entstanden sind) zu betrachten hat, ob dies nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß der Berufungsantrag und demgemäß auch der Antrag des Berufungsbeklagten formell nur den Zinsensanspruch betroffen haben (§ 19 G.R.G., Juristische Wochenschrift 1894 S. 430 N. 31). Es kommt darauf, daß im vorliegenden Falle die Entscheidung

über den Kostenpunkt mit der Berufung angefochten werden konnte (§ 94 C.P.D.), nicht an. Der Berücksichtigung der Prozeßkosten erster Instanz bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes (in der Berufungsinstanz) steht jedenfalls die Bestimmung des § 13 O.R.G. entgegen. Nach § 13 Abs. 1 ist für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruches nicht übersteigt. Unter Kosten im Sinne dieser Bestimmung sind jedoch die Kosten des Prozesses überhaupt nicht verstanden; ihnen kommt nicht die Bedeutung eigentlicher Nebenforderungen (im Sinne des Abs. 1 des § 13 O.R.G.) zu, wie ja über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, das Gericht auch ohne hierauf bezüglichen Antrag zu erkennen hat (§ 279 C.P.D.). Dagegen ist in Abs. 3 des § 13 bestimmt, daß für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreites ohne den Hauptanspruch betreffen, der Betrag der Kosten (ohne Beschränkung) maßgebend ist. Vorausgesetzt ist also, daß der Akt lediglich die Kosten des Rechtsstreites betroffen hat. Im vorliegenden Falle wurde in erster Instanz nach Erledigung des Streites über die Kapitalforderung zwischen den Parteien noch über die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen und zur Tragung der Prozeßkosten gestritten, und in beiderlei Richtung hat das Gericht erster Instanz weiter verhandelt und durch sein Urteil entschieden. Die weitere Verhandlung und Entscheidung betraf also nicht lediglich die Kosten des Rechtsstreites, sondern auch den Zinsenanspruch, und dieser wurde im Sinne des § 13 Abs. 3 O.R.G. zum Hauptanspruch. Die Voraussetzung, unter welcher allein somit die Kosten des Rechtsstreites bei Festsetzung des Streitwertes in Ansatz genommen werden dürfen, liegt hier nicht vor. Von dieser, auch in der Literatur vertretenen, Auffassung des § 13,

vgl. Pfafferoth, Gerichtskostengesetz, 6. Aufl., S. 91. 93; Walter, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Aufl., S. 172. 174, ist das Reichsgericht in konstanter Praxis ausgegangen.

Vgl. z. B. Juristische Wochenschrift 1885 S. 94 Nr. 18, 1894 S. 366 Nr. 20.

Von dieser Praxis abzuweichen, liegt kein Anlaß vor. Die Beschwerde muß hiernach zurückgewiesen werden.“ . . .